A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950, 2013),

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479),

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58),

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193),

Landesbauordnung Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766),

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160),

Wassergesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926).

B. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Beispiel für die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise

WA	II	Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
O	0,3	Bauweise	Grundflächenzahl
GD	TH 4,5 FH 9,5	Dachform	Trauf-, Firsthöhe

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

WA1

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmen (§ 4 Abs. 3 BauNVO) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO unzulässig.

WA2

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Weitere Ausnahmen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4, 5 BauNVO) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO unzulässig.

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

MI1

Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Nutzungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 BauNVO) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

Ausnahmen (§ 6 Abs. 3 BauNVO) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO unzulässig.

MI2

Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Tankstellen

Nutzungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6, 8 BauNVO) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

Ausnahmen (§ 6 Abs. 3 BauNVO) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO unzulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§§ 16 u. 20 BauNVO)

II zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze

0,3 **Grundflächenzahl** (§§ 16, 17 u. 19 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen (§§ 16 u. 18 BauNVO)

TH z. B. 4,5 m **Traufhöhe** als Höchstgrenze in Metern als Maß zwischen den nachstehend definierten Bezugspunkten

- unterer Bezugspunkt: ist die Fahrbahnoberfläche der dem Baukörper zugeordneten Straße im Endausbauzustand gemessen in der Mitte des Baukörpers
- oberer Bezugspunkt: ist der Schnittpunkt von den Außenflächen der Außenwände und der Dachhaut

Größere Traufhöhen können im Einzelfall zugelassen werden, sofern sie bei verspringenden Gebäudeteilen konstruktiv bedingt sind, jedoch höchstens auf 1/3 der Baukörperlänge.

FH z. B. 9,5 m **Firsthöhe** als Höchstgrenze in Metern als Maß zwischen den nachstehend definierten Bezugspunkten

- unterer Bezugspunkt: ist die Fahrbahnoberfläche der dem Baukörper zugeordneten Straße im Endausbauzustand gemessen in der Mitte des Baukörpers
- oberer Bezugspunkt: ist der oberste Punkt der Dachfläche/n

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)

o **offene Bauweise** (§ 22 (2) BauNVO) zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen

Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 (5) BauNVO)
Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und bauliche Anlagen nach § 6 (11) BauO NRW (Garagen, überdachte Stellplätze, etc.) sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn sie einen Mindestabstand von 3,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen (§ 9 (1) 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

F **Feuerwehr**

Zahl der Wohneinheiten (§ 9 (1) 6 BauGB)

in jedem **selbständigen Wohngebäude** (Einzelhaus, Doppelhaushälfte) sind maximal **zwei** Wohnungen zulässig.

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)

Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
innere Aufteilung als Vorschlag

F **Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzunglinie**
Zweckbestimmung: Fußweg
Der Verlauf des Fußweges ist abhängig von der Ausgestaltung der öffentlichen Grünfläche.

F+R **Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzunglinie**
Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
Der Verlauf des Fuß- und Radweges ist abhängig von der Ausgestaltung der öffentlichen Grünflächen.

Verkehrsgrünfläche

Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) 12 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

Elektrizität: 110kV Umspannwerk / ONS-Station

Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 (1) 14 BauGB i. V. m. § 51a des Landeswassergesetzes)

Umgrenzung von Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

R Zweckbestimmung: naturnah gestaltetes **Regenrückhaltebecken** mit Regenwasserklärbecken

Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche:
Zweckbestimmung: naturnahe Grünfläche i. V. m. § 9 (1) 20 BauGB (*ohne V. m. § 9 (1) 20 BauGB)
Die Aufteilung der öffentlichen Grünfläche östlich der neuen Trasse ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

G **öffentliche Grünfläche:**
Zweckbestimmung: Glatthaferwiese

öffentliche Grünfläche:
Zweckbestimmung: Spielplatz

G **private Grünfläche:**
Zweckbestimmung: Glatthaferwiese

O **private Grünfläche:**
Zweckbestimmung: Obstplantage

Wald (§ 9 (1) 18 BauGB)

Wald

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB i. V. m. § 9 (1) 15 und 25a BauGB)

Ausgleich **Umgrenzng von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen**
Die Maßnahmen richten sich nach den Festsetzungen nach § 9 (1) 25a BauGB

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Einzelpflanzung auf Grundstücken Wohnungsbaubedingte Eingriffe sind entsprechend den Festsetzungen nach § 9 (1) 25a BauGB (Einzelpflanzung) auf den Eingriffsgrundstücken auszugleichen.

Soweit wohnungsbaubedingte Eingriffe nicht auf den Eingriffsgrundstücken ausgeglichen werden können, sind Ausgleichsmaßnahmen auf den zugeordneten Flächen vorzunehmen.

Waldummantelung Ausbildung eines naturnahen Waldrandes, gestuft mit Krautsaum in 6 m Breite entlang der südlichen und westlichen Waldgrenze als Ausgleichsmaßnahme.

Sukzessionsfläche Die südlich an die Waldummantelung anschließende, öffentliche Grünfläche ist als Sukzessionsfläche (mit umgrenzender Wildgehölzhecke) als Ausgleichsmaßnahme zu entwickeln.

Stellplätze und Garagenzufahrten Grundstückszufahrten und offene Stellplätze sind mit Wasser- und luftdurchlässigen Materialien (z. B. mit Rasengittersteinen, Schotterrasen, Sickerpflaster o. ä.) zu befestigen, soweit sie eine Größe von *100 m²* überschreiten.

Zuordnungsfestsetzung (§ 9 (1) BauGB i. V. m. § 8a (1) Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz)

Eingriffsfläche Fläche für Ausgleichsmaßnahmen Für Maßnahmen innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA1, welche mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, sowie für mit der Anlage der öffentlichen Verkehrsfläche einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft, sind Ausgleichsmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Umfang auf den hierfür festgesetzten Flächen vorzunehmen.

Der Ausgleich für den *wohnungsbaubedingten* Eingriff Gemarkung Obernbeck, Flur 1, Flurstücke 195 und 361 ist auf den Flurstücken Gemarkung Obernbeck, Flur 1, Flurstück 361 und Gemarkung Ulenburg, Flur 4, Flurstück 248 vorzunehmen.

Der Ausgleich für den *straßenbaubedingten* Eingriff auf den Flurstücken Gemarkung Obernbeck, Flur 1, Flurstücke 319, 320, 361; Gemarkung Obernbeck, Flur 2, Flurstücke 48/1, 970, 972 und Gemarkung Ulenburg, Flur 4, Flurstücke 248, 298 ist auf den Flurstücken Gemarkung Obernbeck, Flur 1, Flurstück 361; Flur 2, Flurstücke 970, 971, 972 und Gemarkung Ulenburg, Flur 4, Flurstücke 248 und 298 vorzunehmen.

Der Ausgleich für den *spielplatzbedingten* Eingriff, Gemarkung Obernbeck, Flur 1, Flurstück 361, ist auf dem Flurstück Gemarkung Obernbeck, Flur 1, Flurstück 361 vorzunehmen.

Hinweis:
Die genaue Zuordnung von Eingriffs- zu Ausgleichsfläche ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) 21 BauGB)

L **Leitungsrecht**
zugunsten der Wirtschaftsbetriebe Löhne (WBL)

F1 **Fahrrecht 1**
zugunsten des Flurstückeigentümers Gemarkung Obernbeck, Flur 2, Flurstück 862

F2 **Fahrrecht 2**
zugunsten des Flurstückeigentümers Gemarkung Obernbeck, Flur 2, Flurstück 692

Die genaue Augestaltung der mit den Fahrrechten F1 und F2 belasteten Flächen bleibt dem späteren Ausbau des Kreisverkehrsplatzes vorbehalten.

Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) 24 BauGB)

1 **Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**

In den gekennzeichneten Bereichen ist die Errichtung von Wohngebäuden wie folgt zulässig:
Die Gebäude sind durch passive Lärmschutzmaßnahmen (schallgedämmte Außenwände, Dächer, Fenster) von schädlichen Umwelteinwirkungen derart zu schützen, dass in Wohnräumen

tags 40 dB(A) nicht überschritten werden und
nachts 30 dB(A) nicht überschritten werden.

Schlafräume sind, sofern sie zu lärmzugewandten Außenwänden belichtet/belüftet werden, zusätzlich mit einer schallgedämmten Lüftungsanlage auszustatten.

Freisitze (Terrassen, Balkone, Loggien o. ä.) sind durch entsprechende Zuordnung zum Hauptbaukörper, Anordnung von Garagenbaukörpern, Nebenanlagen und Mauern oder durch ähnliche Maßnahmen in lärmgeschützter Lage zu errichten.

Ein entsprechender schalltechnischer Nachweis über die Einhaltung der Innenschallpegel nach VDI 2719 ist zu erbringen.

Hinweis:
Bei der Festlegung der Schalldämmmaße für Außenwandteile ist die DIN 4109 zu beachten.

2 **Lärmschutzwall:**
Höhe: 3 m über OK Straße (neue Trasse) im Endausbauzustand.

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)

Einzelpflanzung Je 400 m² vollendeter Grundstücksfläche ist **ein** standortgerechter, heimischer **Laubbaum** (Mindeststammumfang von jeweils 12/14 cm gemessen in 1 m Höhe) anzupflanzen, **mindestens jedoch ein Laubbaum pro Grundstück**

Heckenpflanzungen Die öffentlichen Grünflächen südlich des Regenrückhaltebeckens (ohne Wallfläche) und östlich der neuen Trasse sind zu 30% mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen, Sträuchern bzw. Hecken zu bepflanzen. Die Pflanzabstände dürfen bei Hecken- und Strauchbepflanzungen höchstens 1 Meter betragen.

Wildgehölzhecke um Sukzessionsfläche Um die Sukzessionsfläche ist angrenzend zur Verkehrsfläche und zur Glatthaferwiese eine 6m breite, standortgerechte, heimische Hecke anzupflanzen. Die Pflanzabstände dürfen höchstens 1 m betragen.

Bepflanzung Wall Die bezeichneten Flächen sind mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen, Sträuchern bzw. Hecken zu bepflanzen. Die Pflanzabstände dürfen bei Hecken- und Strauchbepflanzungen höchstens 1 m betragen.

Eingrünung Regenrückhaltebecken Um das Regenrückhaltebecken ist eine mehrreihige Wildgehölzpflanzung mir standortgerechten, heimischen Sträuchern bzw. Hecken anzupflanzen.

Eingrünung Bachlauf Die Gewässerrandstreifen sind mit standortgerechter, heimischer Vegetation zu bepflanzen.

Initialpflanzungen Südlich der Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Ellerbuscher Straße östlich neuer Kreisel) ist eine 10 m breite Fläche mit standortgerechten, heimischen Initialpflanzungen anzupflanzen.

anzupflanzender Baum; Anpflanzung einer Allee im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme, von dem festgesetzten Standort kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Angepflanzt werden können Bäume 1. Ordnung (über 20m Endhöhe im ausgewachsenen Zustand), 2. Ordnung (12 m - 20 m Endhöhe) **oder** 3. Ordnung (5 m - 12 m Endhöhe) mit einem Mindeststammumfang von jeweils 12/14 cm gemessen in 1 m Höhe.

Hinweise:
a) Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Aufnahme der bestimmungsgemäßen Nutzung anzulegen, Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten; abgängige Bäume und Sträucher sind zu ersetzen.

b) Eine -nicht abschließende- Liste empfehlenswerter heimischer Wildgehölze nach Wuchsgrößen ist der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt.

Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25b BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:
Erhalt der alten Gehölzreihe (Trittsteinbiotop 1. Priorität) entlang der Ellerbuscher Straße mit vorgelagertem Saum.

zu erhaltender Baum

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Stellplätze und Garagenzufahrten (§ 9 (4) BauGB) i. V. m. § 86 (1) und § 86 (4) BauO NRW)

Allgemeines Garagenbaukörper sind in der Farbgebung auf den Hauptbaukörper abzustimmen.

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind Dachform,- neigung, Material und Farbe der äußeren Wandflächen und der Dacheindeckung einheitlich zu wählen. Art und Gestaltung der zulässigen Dachaufbauten und -einschnitte sind aufeinander abzustimmen.

Wandflächen Äußere Wandflächen sind in Putz, Sichtmauerwerk oder Holz herzustellen.

Bei Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und baulichen Anlagen nach § 6 (11) BauO NRW sind im Einzelfall ausnahmsweise auch andere Materialien zulässig.

Für untergeordnete Wandteile sind andere Materialien zulässig.

Äußere Wandflächen Die Fassaden gewerblicher Baukörper sind, sofern diese aus großformatigen Bauelementen (z. B. Gasbeton, Trapezblechen) bestehen, straßenseitig je 20 lfdm mindestens einmal über die gesamte Wandhöhe vertikal zu gliedern.

Als vertikale Gliederungselemente können durchlaufende Fensterbänder, begrünte Rankgerüste oder vergleichbare gestalterisch wirksame Materialien (z. B. Lisenen) verwendet werden.

Dachform und -neigung Zulässig sind nur geneigte Dachflächen **GD** (*Satteldach, Walmdach, Krüppelwalm, Pultdach*) mit folgenden Dachneigungen:

Innerhalb der Baugebiete mit höchstens einem zulässigen Vollgeschoss (I) ist eine Dachneigung von 35-50° zulässig.

Innerhalb der Baugebiete mit höchstens zwei zulässigen Vollgeschossen (II) ist
- bei eingeschossigen Baukörpern eine Dachneigung von 40-52°,
- bei zweigeschossigen Baukörpern eine Dachneigung von 30-42° zulässig.

Bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen sowie bei untergeordneten Gebäudeteilen sind abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig.

Dachaufbauten und -einschnitte Dachgauben dürfen insgesamt nicht breiter als 1/2, Dacheinschnitte nicht breiter als 1/3 der Gesamtbreite der Hausfront sein.

Dachgauben und -einschnitte müssen zur seitlichen Aussenwand (Giebel) mind. 1,50m Abstand halten und dürfen auf einer Traufseite keine unterschiedlichen Höhen ihrer Ober- und Unterkanten aufweisen.

Dacheindeckung Hauptkörper Als Dacheindeckung sind schwarze, braune oder rote *nicht glänzende* Ziegel bzw. Betondachsteine zu verwenden; eine Dachbegrünung kann ausnahmsweise zugelassen werden.
Bei Dachneigungen unter 25° sind ausnahmsweise abweichende Materialien und Farben zulässig.

Einfriedungen Als Grundstückseinfriedung zu öffentlichen Verkehrsflächen hin sind nur Heckenpflanzungen zulässig.

In Verbindung mit Heckenpflanzungen sind Drahtzäune bis 1 m Höhe sowie Türen und Tore aus Holz oder Metall zulässig.

C. Nachrichtliche Übernahmen

Kulturgeschichtliche Bodenfunde Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Löhne und dem Landschaftsverband Westfahlen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie -Amt für Bodendenkmalpflege-, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel.: 0521/5200250; Fax: 0521/5200239, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten **(§§ 15 und 16 DSchG)**.

D. Sonstige Darstellungen und Hinweise

Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (§ 9 (5) 1 BauGB)

WA **vorbelastetes Allgemeines Wohngebiet**
tags bis 62 dB(A), nachts bis 52 dB(A) (gem. TA Lärm 6.1.c)

Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 (5) 3 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

H **Hausmüll**

S **Streusalz**

Kartographische Darstellungen

vorhandene Bebauung

Flurstücksgrenze

Flurstücksgrenze geplant

Flurgrenze

5 **Maßangabe in Metern**

95 **Höhenschichtlinien**

geplanter Wall

P **Stellplatzanordnung mit Eingrünung**

Wasserlauf, offen
(Wasserlauf Nr. 36 "Vom Vienhorst bis zum Remmerloh-Mennighüffer-Mühlenbach")

Wasserlauf, verrohrt
(Wasserlauf Nr. 36 "Vom Vienhorst bis zum Remmerloh-Mennighüffer-Mühlenbach")

R **Regenrückhaltebecken**

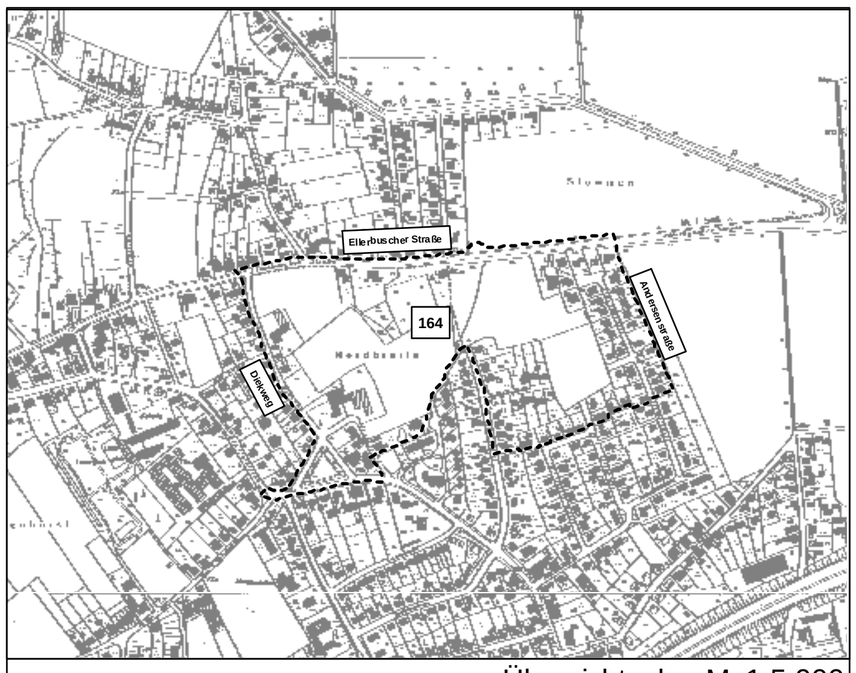

Übersichtsplan M. 1:5.000

STADT LÖHNE

GEM. Obernbeck / Ulenburg **FLURE 1, 2 / 4**

BEBAUUNGSPLAN NR. 164

"Wohngebiet südlich der Ellerbuscher Straße im Bereich zwischen Diekweg und Andersenstraße"

ENTWURF		Vorentwurf	10.08.1999 Br
		Entwurf	09.11.2004 Br/Bra
KATASTERGRUNDLAGE Stand: April 2003 Ergänzt: August 2004	Maßstab 1:1.000	erneuter Entwurf	----------
		Satzungsfassung	